

Per E-Mail: [beatrice.tobler@sbfi.admin.ch](mailto:beatrice.tobler@sbfi.admin.ch)

Bern, 19. Dezember 2019

**Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeine Bemerkungen**

Innosuisse ist die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung. Ihre Instrumente für die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation sind in den Artikeln 19 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) detailliert beschrieben. Sie lassen jedoch wenig Spielraum, um die Innovationsförderung innert nützlicher Frist an ein dynamisches Umfeld anzupassen. Dies soll durch die vorgeschlagenen Änderungen des FIFG ermöglicht werden. Eine weitere bedeutende Anpassung des FIFG betrifft die Reserven der Innosuisse und des Schweizerischem Nationalfonds (SNF). Die CVP unterstützt die Innovationsförderung bei Schweizer Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Diese fördert die Standortattraktivität der Schweiz und leistet einen wichtigen Beitrag an die Verminderung des Fachkräftemangels. Einige Punkte in dieser Vorlage bedürfen aber noch kritischer Präzisierungen.

**Zu den einzelnen Artikeln**

*Reserven des SNF & Innosuisse (Art. 10 Abs. 6 FIFG & Art. 19 Abs. 3 SAFIG)*

Dass eine Flexibilisierung bei der Bildung von Reserven des SNF und der Innosuisse ermöglicht wird, ist aus unserer Sicht zu begrüssen, da so die „Stop and Go“-Problematik bei der Vergabe von Fördermittel verringert wird. Die CVP wird die konkreten Ausnahmeregelungen auf Verordnungsstufe genau verfolgen.

### *Förderung von Start-Ups (Art. 19 Abs. 3bis)*

Start-ups, die ihre wissenschaftsbasierte Innovation zur Grundlage ihres künftigen Marktauftritts machen und diese zur Marktreife weiterentwickeln wollen, gelten als Umsetzungspartner, auch solche die aus einer Forschungseinrichtung hervorgehen, und sind deshalb heute von einer direkten Förderung durch die Innosuisse ausgeschlossen. Solche Start-ups sind oft für die digitale Transformation von grösster Bedeutung. Eine vereinfachte und gezielte Förderung in diesem Bereich ist im Sinne der CVP. Doch ist sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen gibt, die gewährleisten, dass diese Firmen nicht mit einer ausländischen Hochschule zusammen arbeiten und so Bundesgelder direkt ins Ausland fliessen. Das Ziel muss sein, dass neben den gesprochenen Geldern auch das generierte Wissen in der Schweiz bleibt.

Dieselben Einwände gelten auch für die Fördergelder, die mit den vorgeschlagenen Änderungen neu an Umsetzungspartner ausgezahlt werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist (Art 19 Abs. 1bis).

### *Overhead Beiträge für Technologiekompetenzzentren (Art. 23 Abs. 2 & 3)*

Die CVP steht der vorgeschlagenen Anpassung, höhere Overhead-Beiträge an Technologiekompetenzzentren als an die übrigen Hochschulforschungsstätten zu ermöglichen, kritisch gegenüber. Es sollte mindestens zuerst definiert werden, in welchen Ausnahmefällen der Bundesrat dem Parlament unterschiedliche Overheadsätze für Technologiekompetenzzentren beantragen kann.

### **Schlussbemerkungen**

Abgesehen von den wenigen eingebrachten kritischen Punkten, begrüsst die CVP den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich, der die Rahmenbedingungen zur Innovationsförderung der Innosuisse flexibler gestaltet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz